

Die Vorschriften des § 10 des Gesetzes über den Schutz des Abnehmers sind in der Fassung des Gesetzes über den Schutz des Abnehmers vom 18. November 1964 (BGBl. 1964 Nr. 6) im wesentlichen unverändert geblieben. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz des Abnehmers vom 18. November 1964 (BGBl. 1964 Nr. 6) sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz des Abnehmers vom 18. November 1964 (BGBl. 1964 Nr. 6) sind im wesentlichen unverändert geblieben.

Weiter ist zu verweisen auf:

- Kapitel 2 (Schutz vor Übervorteilung bei Abschluss von Geschäftsverträgen)
- Kapitel 3 (Schutz vor irreführender Werbung durch das UWG 1993)
- Kapitel 4 (Verbraucherschutzgesetz) geregelt in Art 17 - 20 und 23 UWG 1993
- Kapitel 5 (Schutz vor unlauteren Geschäftsbedingungen) geregelt in Art 8 UWG 1993
- Kapitel 10 (Schutz des Abnehmers durch das weitere geltende Abnahmengesetz 1964)
- Kapitel 11 (Schutz des Abnehmers durch das Gesetz über den Konsumkredit 1993)

10. Der Schutz des Abnehmers

Das Bedürfnis nach einem Schutz des Verbrauchers tritt besonders früh und dringlich beim Abschluss von Verträgen hervor. Abnahmenschwäche bergen die Gefahr in sich, dass Verbraucher durch eine schlechter bedachte Kaufleistung zu finanziellen Einbußen zu verurteilt werden können, was dazu führen kann, dass er sein Geld verliert, ohne schließlich etwas dafür zu besitzen.

10.1 Vorleistungen des EWK

Das Gesetz über den Abschluss- und den Vorauszahlungsvertrag 1964

im allgemeinen

Seit dem 18. November 1964 gilt in Deutschland das Gesetz über den Abschluss- und den Vorauszahlungsvertrag (OGBl. 1964 Nr. 6).